



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2025

19. März 2025

### Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 6. März 2025	Seite 235
Promotionsordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 10. März 2025	Seite 247

## Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. März 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

#### II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachterinnen und Gutachter

#### III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Auslage, Einsprüche
- § 12 Annahme der Dissertation

#### IV. Promotionskolloquium

- § 13 Promotionskolloquium
- § 14 Disputatio I
- § 15 Disputatio II
- § 16 Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion
- § 17 Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums
- § 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte

**V. Veröffentlichung und Titelführung**

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

§ 20 Übergabe der Urkunde, Titelführung

**VI. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

§ 21 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Widerspruch

**VII. Ehrungen**

§ 24 Ehrenpromotion

**VIII. Schlussbestimmungen**

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**Anlage****I.****Allgemeiner Teil****§ 1****Promotionsrecht**

(1) Die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Fakultät) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „doctor philosophiae“ (Dr. phil.).

(2) Die in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern werden in der Anlage zu dieser Promotionsordnung aufgeführt. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese jeweils durch mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind.

(3) Die Fakultät verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.); vgl. § 24.

**§ 2****Promotion**

(1) Mit der Promotion weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern.

(2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1 verliehen.

(3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jede Doktorandin und jeden Doktoranden gesondert eröffnet.

(4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Doktorandinnen und Doktoranden abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jede Doktorandin und jeder Doktorand einzeln ihren oder seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit die jeweilige Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann das Promotionskolloquium (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

(6) Promotionsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in englischer oder einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden können sich als Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulieren. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Es besteht die Möglichkeit, fakultätsspezifische und fakultätsübergreifende Qualifikationsangebote wahrzunehmen.

(9) Zur Regelung möglicher Konflikte im Promotionsbereich steht Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuern eine Vertrauensperson der Fakultät zur Verfügung, die auf Anfrage vermittelnd und schlichtend aktiv wird.

(10) Zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einer oder einem zur Begutachtung von Promotionen nach § 8 Abs. 2 berechtigten Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, die oder der Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Fakultät sein soll (Betreuerin oder Betreuer), ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, verbindlicher Arbeits- und Zeitplan, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen für Konfliktfälle, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.). Vom Dekanat der Fakultät wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(11) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die Betroffenen in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmung zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

### § 3

#### Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang, welcher einem an der Fakultät vertretenen Promotionsfach (Anlage) zugeordnet werden kann, einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen. Zur Promotion im Promotionsfach Fachdidaktik kann zugelassen werden, wer ein einschlägiges Lehramtsstudium oder ein Studium in einem Fach, das inhaltlich zum Themengebiet der angestrebten Promotion passt, mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder dem Staatsexamen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung abgeschlossen hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen.

(2) In Ausnahmefällen, in denen das Promotionsfach nicht mit dem Fach des Studienabschlusses übereinstimmt, hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen oder ergänzende Studienleistungen zu erbringen, über deren Umfang, Form und Inhalt der Promotionsausschuss (§ 5) auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter entscheidet.

(3) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universität zusammen (§ 41 Abs. 4 SächsHSG), indem sie die Promotionsleistung gemeinsam betreuen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

(5) Inhaberinnen und Inhaber eines fachlich einschlägigen Bachelorgrades mit weit überdurchschnittlicher Gesamtleistung können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch Erbringung zusätzlicher Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu zwei Semestern festgestellt. Die entsprechenden Prüfungen sind mit dem Notendurchschnitt „sehr gut“ abzulegen. Über die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen sowie über das Vorliegen der besonderen Eignung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Dieser Absatz gilt für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(6) Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachterinnen und Gutachter/Prüferinnen und Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die mehrsprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form.

(7) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) so früh wie möglich zu stellen. Dieser muss

enthalten: eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 10 sowie das Formular zur Erfassung der Promovierenden-Daten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt). Bei kooperativen Promotionsverfahren gilt Absatz 3. Zusätzlich ist dem Zulassungsantrag ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung beizufügen (in Form einer beglaubigten Kopie und/oder einer beglaubigten Übersetzung). Alle Unterlagen sind im Dekanat der Fakultät einzureichen.

(8) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls mit Auflagen (Absatz 2 und 5), deren Erfüllung spätestens im Rahmen der Antragstellung gemäß § 6 nachzuweisen ist. Es besteht kein Anspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion bzw. die jeweilige Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die abgelehnte Bewerberin oder der abgelehnte Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(9) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 1. Oktober dem Dekanat der Fakultät den aktuellen Status der Promotion mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierenden-Daten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin oder den Doktoranden können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion vom Fakultätsrat auf Empfehlung des Promotionsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden.

(10) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion können zudem vom Fakultätsrat nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers auf Empfehlung des Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens acht Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Zulassung gestellt wird. Ein Widerruf erfolgt nicht in Fällen des § 2 Abs. 11.

(11) Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Zulassung zur Promotion teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit.

#### **§ 4**

##### **Promotionsleistungen**

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 9) und eines Promotionskolloquiums (§ 13) verliehen.

#### **§ 5**

##### **Promotionsausschuss und Promotionskommission**

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, das in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt die Dekanin, der Dekan, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Festlegungen zur Erbringung von Ergänzungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und Vorschläge zur Entscheidung nach § 3 Abs. 5,
2. Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 4),
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§§ 7 und 8),
4. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 5, § 12 Abs. 4),
5. sachliche Vorbereitung und Empfehlungen für alle Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind. Dies sind Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3), die Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades und alle Negativentscheidungen, d.h. Nichtzulassung, Widerruf der Zulassung, Nichtanerkennung von Abschlüssen, Nichteröffnung, Nichtannahme der Dissertation, Abbruch des Promotionsverfahrens sowie alle Entscheidungen nach §§ 21, 22, 23.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission.

Der Promotionskommission gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss,
2. die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation (§ 8),
3. ein zusätzliches Mitglied, das entweder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist oder mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen kann.

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein. Abweichend von Satz 2 Nr. 1 können auch Professorinnen und Professoren, welche vor ihrem Eintritt in den Ruhestand an der Fakultät tätig waren, zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission sollten Vertreterinnen oder Vertreter des Promotionsfaches sein.

## II.

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

#### § 6

##### Antragstellung

(1) Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung gemäß § 3 ist der Promotionsantrag von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss über das Dekanat zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier Exemplaren (im Falle von drei Gutachterinnen und Gutachtern in fünf Exemplaren) sowie eine elektronische Version der Dissertation,
2. eine Erklärung darüber, in welcher Form das Promotionskolloquium abgehalten werden soll (§ 13),
3. gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine eidesstattliche Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation eigenständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden,
5. eine Einverständniserklärung zur Überprüfung auf Plagiate,
6. ein Nachweis über die Erbringung im Zulassungsbescheid festgelegter Auflagen,
7. Vorschläge zu den Mitgliedern der Promotionskommission.

(3) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und die Doktorandin oder der Doktorand erhält alle Unterlagen außer dem Promotionsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

#### § 7

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Vorlage der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler und inhaltlicher Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Verfahren ruht bis zur Behebung der Mängel.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach, die Gutachterinnen und Gutachter und die Form des Promotionskolloquiums festzulegen.

(4) Bei Nichteröffnung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und die ihr oder ihm zustehenden Rechtsbehelfe mit. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(5) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Fakultätsrat auf Empfehlung des Promotionsausschusses der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetroffener Gutachten verbleiben bei der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 8****Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit (Entscheidung des Fakultätsrates) nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Fakultät angehören.
- (3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 3 soll eine Gutachterin oder ein Gutachter einer Hochschule für angewandte Wissenschaften angehören.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen und Gutachter dem Dekanat zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

**III.****Dissertation****§ 9****Allgemeines**

- (1) Das Dissertationsthema muss einem Promotionsfach der Fakultät (Anlage) zuzuordnen sein. Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verschiedener Fächer oder Fakultäten unterstützend mitwirken.
- (2) In der Regel dürfen eingereichte Dissertationen nicht veröffentlicht sein. Ausnahmsweise können bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über die Ausnahme von der Regel. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (3) Darüber hinaus sind publikationsbasierte („kumulative“) Dissertationen zulässig. Eine kumulative Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:
  1. Sie muss mindestens drei Schriften umfassen, die in einem thematischen Zusammenhang zueinanderstehen. In einer zusätzlichen Abhandlung (Synopsis) ist dieser Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie diese Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln (§ 2 Abs. 1).
  2. Mindestens zwei der Schriften müssen in Allein- oder federführender Autorinnen- oder Autorschaft verfasst sein. Bei den in Koautorinnen- oder Koautorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden besteht.
  3. Mindestens eine der Schriften muss in einer einschlägigen renommierten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
  4. Mindestens drei der Schriften müssen den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren entsprechen. Dies ist entweder der Fall, wenn die Kriterien nach Nummer 3 erfüllt sind, oder wenn die Betreuerin oder der Betreuer dies bescheinigt.
  5. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter darf bei keiner der Schriften Koautorin oder Koautor sein.

**§ 10****Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben ein unabhängiges und ausführlich begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Nichtannahme, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Den Gutachterinnen und Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:
  1. „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) = 0,
  2. „magna cum laude“ (sehr gut) = 1,
  3. „cum laude“ (gut) = 2,
  4. „rite“ (genügend) = 3,
  5. „non sufficit“ (ungenügend) = 4.

**§ 11****Auslage, Einsprüche**

- (1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt der Promotionsausschuss den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) Während der Dauer der Auslage der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion im Promotionskolloquium (§ 13) gemacht werden.

**§ 12****Annahme der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach der Auslage auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einwände über die Annahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens. Liegen Gründe vor, die gegen eine Annahme der Dissertation und eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens sprechen, empfiehlt der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat die Nichtannahme der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens. In beiden Fällen ist die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen und die Beendigung des Promotionsverfahrens beschlossen, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Liegt von einer Gutachterin oder einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einer Gutachterin oder einem Gutachter die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 16 Abs. 3 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.
- (4) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.
- (5) Nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation leitet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Promotionsverfahren.
- (6) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten zur Verfügung gestellt.

**IV.****Promotionskolloquium****§ 13****Promotionskolloquium**

- (1) Das Promotionskolloquium erfolgt wahlweise als Disputatio I (§ 14) oder als Disputatio II (§ 15). Die Entscheidung über die Form des Promotionskolloquiums obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt.
- (2) Das Promotionskolloquium soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Alle Mitglieder der Promotionskommission sind gleichermaßen stimm- und frageberechtigt. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder der Promotionskommission haben die anwesenden Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, sind von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.
- (3) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist eine Niederschrift zu führen, die von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (4) Das Promotionskolloquium darf nur in Anwesenheit der Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt werden. Ist ausnahmsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter verhindert, ist an deren oder dessen Stelle

eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für die Promotionskommission zu benennen.

(5) Eine hybride Durchführung des Promotionskolloquiums (Präsenz und digitale Teilnahme) ist im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind und die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes der Doktorandin oder des Doktoranden und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation der Doktorandin oder des Doktoranden, in beide Richtungen in angemessener Qualität während des Promotionskolloquiums ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Von den Mitgliedern der Promotionskommission dürfen höchstens zwei Mitglieder (nicht jedoch die oder der Vorsitzende der Promotionskommission) digital an der Hybridveranstaltung teilnehmen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in Präsenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Promotionskolloquium an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

## **§ 14**

### **Disputatio I**

Die Disputatio I dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Dissertation der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie wird durch eine höchstens 20-minütige Präsentation der Doktorandin oder des Doktoranden über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion über theoretisch, methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen, über die in den Gutachten geäußerte Kritik sowie über den Stellenwert der Dissertationsschrift für das Promotionsfach an. Darüber hinaus kann sich die Diskussion auch auf allgemeinere Fragen aus dem Promotionsfach beziehen. Die Disputatio I findet öffentlich statt.

## **§ 15**

### **Disputatio II**

(1) Die Disputatio II dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen des Promotionsfaches, einschließlich der Dissertation. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Verteidigung der Dissertation und einem Fachgespräch. Im ersten Teil (Verteidigung) hat sich die Doktorandin oder der Doktorand mit der Kritik der Gutachterinnen und Gutachter und mit Fragen zur Theorie, zu den Methoden, zum Inhalt und zu den Ergebnissen ihrer oder seiner Dissertation sowie zum Stellenwert der Dissertationsschrift für das Promotionsfach auseinanderzusetzen. Dieser Teil kann durch eine kurze Präsentation der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet werden. Die Verteidigung findet öffentlich statt. Im zweiten Teil (Fachgespräch) muss die Doktorandin oder der Doktorand in einem Fachgespräch zeigen, dass sie oder er über allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort stehen kann. Diese Diskussion soll auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden, in vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission, vorstrukturiert werden (z.B. durch einen Kurzvortrag, die Formulierung von Thesen oder die Benennung von Schwerpunktthemen). Das Fachgespräch findet in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Fachgespräch hochschulöffentlich durchgeführt werden; gegebenenfalls wird die Öffentlichkeit durch geladene Gäste erweitert.

(2) Jeder der in Absatz 1 benannten Teile der Disputatio II soll mindestens 45 Minuten dauern. Beide Teile zusammen sollen nicht länger als 120 Minuten dauern.

## **§ 16**

### **Bewertung des Promotionskolloquiums und Gesamtbewertung der Promotion**

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note entsprechend § 10 Abs. 2 für das Promotionskolloquium fest. Die Note für das Promotionskolloquium bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Promotionskommission. Wird das Promotionskolloquium mit „ungenügend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden.

(2) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch das Promotionskolloquium bestanden wurde.

(3) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten und dem arithmetischen Mittel der Noten des Promotionskolloquiums zusammen. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,49	= „summa cum laude“ (mit Auszeichnung),
von 0,50 bis 1,49	= „magna cum laude“ (sehr gut),
von 1,50 bis 2,49	= „cum laude“ (gut),
von 2,50 bis 3,49	= „rite“ (genügend).



Anschließend gibt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt. Die Promotionskommission schlägt dem Promotionsausschuss eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung des Doktorgrades vor.

(4) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen, deren Erfüllung von der Dekanin oder dem Dekan zu überwachen ist. Die Dekanin oder der Dekan kann die Überwachung der Betreuerin oder dem Betreuer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 19 Abs. 1 gehemmt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren in einem Bescheid schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) hin. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## § 17

### **Versäumnis und Wiederholung des Promotionskolloquiums**

(1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Promotionskolloquium angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Wird das Promotionskolloquium nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so ist die Promotion nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Technischen Universität Chemnitz.

## § 18

### **Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

## V.

### **Veröffentlichung und Titelführung**

## § 19

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens (§ 16 Abs. 2) die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 4) in angemessener Weise zu veröffentlichen. Im Falle von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Die Einhaltung des Verlagsvertrages ist spätestens zwei Jahre nach dessen Abschluss durch Übergabe der Verlagsexemplare an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz zu belegen.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag des Promotionskolloquiums,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Dissertationen sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht durch die Angabe im Impressum, dass es sich um eine durch die Philosophische Fakultät der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Dissertation [mit Angabe des Jahres der Verteidigung/des Promotionskolloquiums der Dissertation] handelt.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare wird dem Dekanat durch die Universitätsbibliothek angezeigt.

(4) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

## **§ 20**

### **Übergabe der Urkunde, Titelführung**

(1) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktorgrades die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag des erfolgreich abgeschlossenen Promotionskolloquiums datiert und enthält:

1. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden,
2. den zu beurkundenden akademischen Grad,
3. das Promotionsfach,
4. das Thema der Dissertation,
5. die Gesamtnote,
6. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 dieser Ordnung übergeben oder übersandt.

(3) Mit der Übergabe oder Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 41 Abs. 6 SächsHSG).

(4) Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag im Ausnahmefall gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Bescheides nach § 16 Abs. 5 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

## **VI.**

### **Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

## **§ 21**

### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Sind die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

(3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22**

### **Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Zuvor muss die oder der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 SächsHSG.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 23****Widerspruch**

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

**VII.****Ehrungen****§ 24****Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Förderung oder Weiterentwicklung eines Wissenschaftszweiges die akademische Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors (doctor honoris causa, § 1 Abs. 3 dieser Ordnung, § 41 Abs. 8 SächsHSG) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professorinnen oder Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst (§ 41 Abs. 8 SächsHSG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.
- (5) § 22 dieser Ordnung gilt entsprechend. Zudem gilt § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsHSG.

**VIII.****Schlussbestimmungen****§ 25****Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 14. April 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2022, S. 729) außer Kraft.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, können einen Promotionsantrag nach der Promotionsordnung vom 14. April 2022 stellen. Für diese gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 14. April 2022 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Dezember 2024 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Februar 2025.

Chemnitz, den 6. März 2025

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Eric Linhart

**Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz****Zu § 1 Abs. 2**

Aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 15. November 2011, 14. Oktober 2015, 17. Januar 2018, 11. November 2020 und 15. Dezember 2021 sind zurzeit folgende Promotionsfächer zugelassen:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
Anglistik/Amerikanistik  
Europa-Studien  
Fachdidaktik (z.B. Fachdidaktik Deutsch, Fachdidaktik Englisch)  
Geschichte  
Germanistik  
Humangeographie  
Interkulturelle Kommunikation  
Kulturwissenschaft  
Medienkommunikation  
Medien- und Instruktionspsychologie  
Mediensoziologie  
Pädagogik  
Politikwissenschaft  
Semiotik